

Beilage

zum Kollektivvertrag für das

HOLZ- UND KUNSTSTOFF- VERARBEITENDE GEWERBE ÖSTERREICHS

vom 3. März 2014

Rahmenrechtliche Änderungen und Lohnordnungen

Gültig

ab 1. Mai 2014

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der
Bundesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden
Gewerbe,
Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserie-
lackierer und der Wagner,
Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter,
Bundesinnung der Kunsthandwerke,
einerseits und dem
Österreichischen Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel I – Geltungsbereich

1. Räumlich:

Für das Gebiet der Republik Österreich.

2. Fachlich:

Für alle Mitgliedsbetriebe der

Bundesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden
Gewerbe,

Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserie-
lackierer und der Wagner: (ausgenommen Betriebe, die
seit 1.1.2000 Mitglieder der Bundesinnung der Karosserie-
riebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserie-
lackierer sowie der Wagner (seit 11.6.2010 Bundesin-
nung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer
und der Wagner) sind und über eine Gewerbeberechtigung
für die Ausübung des Spenglerhandwerks („Karos-

seriespengler“) oder des Lackiererhandwerks („Karosserielackierer“) verfügen),
Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter,
Bundesinnung der Kunsthandwerke, die den Berufszweigen der Musikinstrumentenerzeuger angehören.

3. Persönlich:

Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, einschließlich der Lehrlinge (mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge).

Artikel II – Lohnordnung für das Tischlergewerbe (Bundesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe, Berufszweige der Tischler) (LOHNGRUPPEN, LOHNSCHEMA)

Die letztgültigen kollektivvertraglichen Stundenlöhne und die Lehrlingsentschädigungssätze werden ab **1. Mai 2014** erhöht und im Artikel II B neu festgesetzt.

A. LOHNGRUPPEN

einschließlich zusätzlicher Bestimmungen zu der Lohnordnung für das Tischlergewerbe.

Lohnordnung für das Tischlergewerbe

Lohngruppen: Allgemein

- I. **Spezialfacharbeiter nach dem 3. Jahr nach der Auslehre** sind jene Facharbeiter, deren Kenntnisse und Fähigkeiten merklich über denen der Facharbeiter der Lohngruppe II liegen und die aus diesem Grunde als besonders qualifizierte Arbeiter verwendet werden, mit 3 Jahren Praxis.
- II. **Facharbeiter nach dem 2. Jahr nach der Auslehre** sind Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung, welche 2 Jahre Praxis nachweisen können.
- III. **Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre** Sinngemäß wie II, mit 1 Jahr Praxis.
- IV. **Facharbeiter im 1. Jahr nach der Auslehre** Sinngemäß wie II, ohne Nachweis einer Praxis.

V. Hilfsarbeiter, Portiere und Nachtwächter

Lohngruppen: Für Absolventen des Lehrberufes „Tischlereitechnik“

Ia. Tischlereitechniker

Facharbeiter mit positiv abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Tischlereitechnik“, mit 2 Jahren einschlägiger Praxis.

Ila. Tischlereitechniker nach dem 1. Jahr nach der Auslehre

Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung im Lehrberuf „Tischlereitechnik“, welche 1 Jahr einschlägige Praxis nachweisen können.

IIla. Tischlereitechniker im 1. Jahr nach der Auslehre

Sinngemäß wie Ila, ohne Nachweis einer Praxis.

Zusätzliche Bestimmungen zu der Lohnordnung für das Tischlergewerbe

1. **Selbständige Maschinenarbeiter** (das sind Arbeitnehmer, die nachweisbar ein Jahr an Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigt waren, die Schneidewerkzeuge schleifen und einsetzen, die Maschinen einstellen, instandhalten, kleine Fehler beheben und in angemessener Zeit nach fachlichen Regeln die an den Maschinen vorkommenden Arbeiten selbständig ausführen können) werden je nach Qualifikation in die Lohngruppe I bis III eingestuft. Es wird einvernehmlich festgestellt, dass sich das Wort „können“ in der Definition des selbständigen Maschinenarbeiters nicht nur auf den letzten Halbsatz, sondern auf sämtliche in der Klammer angeführten Merkmale bezieht.

Für Maschinenarbeiter findet die Zeitfestsetzung der Lohngruppen II und III keine Anwendung.

Frauen, deren Leistung der der männlichen Facharbeiter entspricht, erhalten den betreffenden Männerlohn.

2. Lehrlinge

a) **Kleiderpauschale** für Lehrlinge

Soweit in einzelnen Betrieben Lehrlingen eine Kleiderpauschale gewährt worden ist, bleibt diese weiterhin aufrecht.

b) Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach Vollendung des 20. Lebensjahres beginnen, sowie Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach der Wehr- oder Zivildienstleistung fortsetzen, erhalten bis zum Ende des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

3. Praktikanten

a) **Pflichtpraktikanten**

Pflichtpraktikanten sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten müssen.

Bei erstmaliger Beschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden als Pflichtpraktikant gebührt eine Vergütung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr pro Monat.

Bei Vorlage eines Nachweises für ein bereits absolviertes Pflichtpraktikum gebührt bei jeder weiteren Beschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden als Pflichtpraktikant eine Vergütung in Höhe

der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr pro Monat.

b) Ferialarbeitnehmer

Ferialarbeitnehmer sind Schüler und Studenten, die während einer schulischen Ausbildung oder während eines Studiums, ohne aufgrund einer schulrechtlichen oder studienrechtlichen Vorschrift dazu verpflichtet zu sein, während der Schul- bzw. Semesterferien vorübergehend beschäftigt werden.

Ferialarbeitnehmern gebührt ein Lohn in Höhe von 65% der Lohngruppe IV der jeweils geltenden Lohnordnung.

B. LOHNSCHEMA

Kollektivvertragliche Stundenlöhne im Tischlergewerbe

EURO
1.5.2014 –
30.4.2015

Lohngruppen: Allgemein

I.	10,89
II.	10,41
III.	9,51
IV.	9,34
V.	9,22

Lohngruppen: Für Absolventen des Lehrberufes Tischlereitechnik

Ia.	11,05
IIa.	10,42
IIIa.	9,52

Kollektivvertragliche Lehrlingsentschädigungssätze pro Monat:

Allgemein

im 1. Lehrjahr	566,32
im 2. Lehrjahr	713,32
im 3. Lehrjahr	837,02
im 4. Lehrjahr	942,94

Für Lehrlinge des Lehrberufes „Tischlereitechnik“

im 1. Lehrjahr	566,32
im 2. Lehrjahr	713,32
im 3. Lehrjahr	1.079,97
im 4. Lehrjahr	1.361,08

Artikel III – Lohnordnung

für das Holzgestaltende Gewerbe (Bundesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe, Berufszweige der Holzgestaltenden Gewerbe) (LOHNGRUPPEN, LOHNSCHEMA)

Die letztgültigen kollektivvertraglichen Stundenlöhne und die Lehrlingsentschädigungssätze werden ab **1. Mai 2014** erhöht und im Artikel III B neu festgesetzt.

A. LOHNGRUPPEN

einschließlich zusätzlicher Bestimmungen zu der Lohnordnung für das Holzgestaltende Gewerbe.

Lohnordnung für das Holzgestaltende Gewerbe

Lohngruppen

- I. **Spezialfacharbeiter nach dem 3. Jahr nach der Auslehre** sind jene Facharbeiter mit abgelegter Lehrabschlussprüfung, deren Kenntnisse und Fähigkeiten merklich über denen der Facharbeiter der Lohngruppe II liegen und die aus diesem Grunde als besonders qualifizierte Arbeiter verwendet werden, mit 3 Jahren Praxis.
- II. **Facharbeiter nach dem 2. Jahr nach der Auslehre** sind Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung, welche 2 Jahre Praxis nachweisen können.
- III. **Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre** Sinngemäß wie II, mit 1 Jahr Praxis.
- IV. **Facharbeiter im 1. Jahr nach der Auslehre** Sinngemäß wie II, ohne Nachweis einer Praxis.
- V. **Hilfsarbeiter.**

Zusätzliche Bestimmungen zu der Lohnordnung für das Holzgestaltende Gewerbe

1. **Selbständige Maschinenarbeiter** (das sind Arbeitnehmer, die nachweisbar ein Jahr an Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigt waren, die Schneidewerkzeuge schleifen und einsetzen, die Maschinen einstellen, instandhalten, kleine Fehler beheben und in angemessener Zeit nach fachlichen Regeln die an den Maschinen vorkommenden Arbeiten selbständig ausführen können) werden je nach Qualifikation in die Lohngruppe I bis III eingestuft. Es wird einvernehmlich festgestellt, dass sich das Wort „können“ in

der Definition des selbständigen Maschinenarbeiters nicht nur auf den letzten Halbsatz, sondern auf sämtliche in der Klammer angeführten Merkmale bezieht. Für Maschinenarbeiter findet die Zeitfestsetzung der Lohngruppen II und III keine Anwendung.

Frauen, deren Leistung der der männlichen Facharbeiter entspricht, erhalten den betreffenden Männerlohn.

2. Lehrlinge

a) **Kleiderpauschale** für Lehrlinge

Soweit in einzelnen Betrieben Lehrlingen eine Kleiderpauschale gewährt worden ist, bleibt diese weiterhin aufrecht.

b) Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach Vollendung des 20. Lebensjahres beginnen, sowie Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach der Wehr- oder Zivildienstleistung fortsetzen, erhalten bis zum Ende des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

3. Praktikanten

a) **Pflichtpraktikanten**

Pflichtpraktikanten sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten müssen.

Bei erstmaliger Beschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden als Pflichtpraktikant gebührt eine Vergütung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr pro Monat.

Bei Vorlage eines Nachweises für ein bereits absolviertes Pflichtpraktikum gebührt bei jeder weiteren Beschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden als Pflichtpraktikant eine Vergütung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr pro Monat.

b) Ferialarbeitnehmer

Ferialarbeitnehmer sind Schüler und Studenten, die während einer schulischen Ausbildung oder während eines Studiums, ohne aufgrund einer schulrechtlichen oder studienrechtlichen Vorschrift dazu verpflichtet zu sein, während der Schul- bzw. Semesterferien vorübergehend beschäftigt werden.

Ferialarbeitnehmern gebührt ein Lohn in Höhe von 65% der Lohngruppe IV der jeweils geltenden Lohnordnung.

B. LOHNSCHEMA

Kollektivvertragliche Stundenlöhne für das Holzgestaltende Gewerbe

EURO
1.5.2014 –
30.4.2015

Lohngruppen:

I.	9,53
II.	8,81
III.	8,00
IV.	7,77
V.	7,71

Kollektivvertragliche Lehrlingsentschädigungssätze pro Monat:

im 1. Lehrjahr	538,84
im 2. Lehrjahr	678,48
im 3. Lehrjahr	803,04
im 4. Lehrjahr	863,20

Artikel IV – Lohnordnung für Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner (LOHNGRUPPEN, LOHNSCHEMA)

Die letztgültigen kollektivvertraglichen Stundenlöhne und die Lehrlingsentschädigungssätze werden ab **1. Mai 2014** erhöht und im Artikel IV B neu festgesetzt.

A. LOHNGRUPPEN

einschließlich zusätzlicher Bestimmungen zu der Lohnordnung für Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner.

Lohnordnung für Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner

Lohngruppen

- I. **Spezialfacharbeiter nach dem 3. Jahr nach der Auslehre** sind jene Facharbeiter, deren Kenntnisse und Fähigkeiten merklich über denen der Facharbeiter der Lohngruppe II liegen und die aus diesem Grunde als besonders qualifizierte Arbeiter verwendet werden, mit 3 Jahren Praxis.
- II. **Facharbeiter nach dem 2. Jahr nach der Auslehre** sind Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung, welche 2 Jahre Praxis nachweisen können.
- III. **Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre** Sinngemäß wie II, mit 1 Jahr Praxis.
- IV. **Facharbeiter im 1. Jahr nach der Auslehre** Sinngemäß wie II, ohne Nachweis einer Praxis.

V. Hilfsarbeiter.

VI. Portiere und Nachtwächter.

Zusätzliche Bestimmungen zu der Lohnordnung für Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner

1. **Selbständige Maschinenarbeiter** (das sind Arbeitnehmer, die nachweisbar ein Jahr an Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigt waren, die Schneidewerkzeuge schleifen und einsetzen, die Maschinen einstellen, instandhalten, kleine Fehler beheben und in angemessener Zeit nach fachlichen Regeln die an den Maschinen vorkommenden Arbeiten selbständig ausführen können) werden je nach Qualifikation in die Lohngruppe I bis III eingestuft. Es wird einvernehmlich festgestellt, dass sich das Wort „können“ in der Definition des selbständigen Maschinenarbeiters nicht nur auf den letzten Halbsatz, sondern auf sämtliche in der Klammer angeführten Merkmale bezieht. Für Maschinenarbeiter findet die Zeitfestsetzung der Lohngruppen II und III keine Anwendung.

Frauen, deren Leistung der der männlichen Facharbeiter entspricht, erhalten den betreffenden Männerlohn.

2. Lehrlinge

a) **Kleiderpauschale** für Lehrlinge

Soweit in einzelnen Betrieben Lehrlingen eine Kleiderpauschale gewährt worden ist, bleibt diese weiterhin aufrecht.

b) Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach Vollendung des 20. Lebensjahres beginnen, sowie Lehrlinge,

die das Lehrverhältnis nach der Wehr- oder Zivildienstleistung fortsetzen, erhalten bis zum Ende des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

3. Praktikanten

a) **Pflichtpraktikanten**

Pflichtpraktikanten sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten müssen.

Bei erstmaliger Beschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden als Pflichtpraktikant gebührt eine Vergütung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr pro Monat.

Bei Vorlage eines Nachweises für ein bereits absolviertes Pflichtpraktikum gebührt bei jeder weiteren Beschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden als Pflichtpraktikant eine Vergütung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr pro Monat.

b) **Ferialarbeitnehmer**

Ferialarbeitnehmer sind Schüler und Studenten, die während einer schulischen Ausbildung oder während eines Studiums, ohne aufgrund einer schulrechtlichen oder studienrechtlichen Vorschrift dazu verpflichtet zu sein, während der Schul- bzw. Semesterferien vorübergehend beschäftigt werden.

Ferialarbeitnehmern gebührt ein Lohn in Höhe von 65% der Lohngruppe IV der jeweils geltenden Lohnordnung.

B. LOHNSCHEMA

Kollektivvertragliche Stundenlöhne für Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner

EURO
1.5.2014 –
30.4.2015

Lohngruppen:

I.	10,78
II.	10,30
III.	9,40
IV.	9,08
V.	9,08
VI.	8,53

Kollektivvertragliche Lehrlingsentschädigungssätze pro Monat:

im 1. Lehrjahr	537,81
im 2. Lehrjahr	690,77
im 3. Lehrjahr	836,69
im 4. Lehrjahr	941,17

Artikel V – Lohnordnung für das kunststoffverarbeitende Gewerbe (LOHNGRUPPEN, LOHNSCHEMA)

Die letztgültigen kollektivvertraglichen Stundenlöhne und die Lehrlingsentschädigungssätze werden ab **1. Mai 2014** erhöht und im Artikel V B neu festgesetzt.

A. LOHNGRUPPEN

einschließlich zusätzlicher Bestimmungen zu der Lohnordnung für das kunststoffverarbeitende Gewerbe.

Lohnordnung für das kunststoffverarbeitende Gewerbe

Lohngruppen: Allgemein

- I. **Spezialfacharbeiter nach dem 3. Jahr nach der Auslehre** sind jene Facharbeiter, deren Kenntnisse und Fähigkeiten merklich über denen der Facharbeiter der Lohngruppe II liegen und die aus diesem Grunde als besonders qualifizierte Arbeiter verwendet werden, mit 3 Jahren Praxis.
- II. **Facharbeiter nach dem 2. Jahr nach der Auslehre** sind Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung, welche 2 Jahre Praxis nachweisen können.
- III. **Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre** Sinngemäß wie II, mit 1 Jahr Praxis.
- IV. **Facharbeiter im 1. Jahr nach der Auslehre** Sinngemäß wie II, ohne Nachweis einer Praxis.
- V. **Hilfsarbeiter**

- a) deren Beschäftigung eine größere physische Belastung mit sich bringt,
- b) sonstige.

Lohngruppen: Für Absolventen des Lehrberufes „Kunststofftechnik“

Ia. Kunststofftechniker

Facharbeiter mit positiv abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Kunststofftechnik“, mit 2 Jahren einschlägiger Praxis.

Ila. Kunststofftechniker nach dem 1. Jahr nach der Auslehre

Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung im Lehrberuf „Kunststofftechnik“, welche 1 Jahr einschlägige Praxis nachweisen können.

IIla. Kunststofftechniker im 1. Jahr nach der Auslehre

Sinngemäß wie Ila, ohne Nachweis einer Praxis.

Zusätzliche Bestimmungen zu der Lohnordnung für das kunststoffverarbeitende Gewerbe

1. **Selbständige Maschinenarbeiter** (das sind Arbeitnehmer, die nachweisbar ein Jahr an Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigt waren, die Schneidewerkzeuge schleifen und einsetzen, die Maschinen einstellen, instandhalten, kleine Fehler beheben und in angemessener Zeit nach fachlichen Regeln die an den Maschinen vorkommenden Arbeiten selbständig ausführen können) werden je nach Qualifikation in die Lohngruppe I bis III eingestuft. Es wird einvernehmlich festgestellt, dass sich das Wort „können“ in

der Definition des selbständigen Maschinenarbeiters nicht nur auf den letzten Halbsatz, sondern auf sämtliche in der Klammer angeführten Merkmale bezieht. Für Maschinenarbeiter findet die Zeitfestsetzung der Lohngruppen II und III keine Anwendung.

Frauen, deren Leistung der der männlichen Facharbeiter entspricht, erhalten den betreffenden Männerlohn.

2. Lehrlinge

a) **Kleiderpauschale** für Lehrlinge

Soweit in einzelnen Betrieben Lehrlingen eine Kleiderpauschale gewährt worden ist, bleibt diese weiterhin aufrecht.

b) Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach Vollendung des 20. Lebensjahres beginnen, sowie Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach der Wehr- oder Zivildienstleistung fortsetzen, erhalten bis zum Ende des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

3. Praktikanten

a) **Pflichtpraktikanten**

Pflichtpraktikanten sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten müssen.

Bei erstmaliger Beschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden als Pflichtpraktikant gebührt eine Vergütung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr pro Monat.

Bei Vorlage eines Nachweises für ein bereits absolviertes Pflichtpraktikum gebührt bei jeder weiteren Beschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden als Pflichtpraktikant eine Vergütung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr pro Monat.

b) Ferialarbeitnehmer

Ferialarbeitnehmer sind Schüler und Studenten, die während einer schulischen Ausbildung oder während eines Studiums, ohne aufgrund einer schulrechtlichen oder studienrechtlichen Vorschrift dazu verpflichtet zu sein, während der Schul- bzw. Semesterferien vorübergehend beschäftigt werden.

Ferialarbeitnehmern gebührt ein Lohn in Höhe von 65% der Lohngruppe IV der jeweils geltenden Lohnordnung.

B. LOHNSCHEMA

Kollektivvertragliche Stundenlöhne im kunststoffverarbeitenden Gewerbe

EURO
1.5.2014 –
30.4.2015

Lohngruppen: Allgemein

I.	9,90
II.	9,44
III.	8,63
IV.	8,31
Va.	8,31
Vb.	7,93

EURO
1.5.2014 –
30.4.2015

Lohngruppen: Für Absolventen des Lehrberufes „Kunststofftechnik“

la.	10,12
IIa.	9,44
IIIa.	8,63

Kollektivvertragliche Lehrlingsentschädigungssätze pro Monat im kunststoffverarbeitenden Gewerbe:

Allgemein

im 1. Lehrjahr	597,37
im 2. Lehrjahr	784,93
im 3. Lehrjahr	957,29
im 4. Lehrjahr	1.044,59

EURO
1.5.2014 –
30.4.2015

Für Lehrlinge des Lehrberufes „Kunststofftechnik“

im 1. Lehrjahr	597,37
im 2. Lehrjahr	784,93
im 3. Lehrjahr	1.050,14
im 4. Lehrjahr	1.329,81

Artikel VI – Lohnordnung
für das
Musikinstrumentenerzeugergewerbe
(Bundesinnung der Kunsthandwerke,
Berufszweige der
Musikinstrumentenerzeuger)
(LOHNGRUPPEN, LOHNSCHEMA)

Die letztgültigen kollektivvertraglichen Stundenlöhne und die Lehrlingsentschädigungssätze werden ab **1. Mai 2014** erhöht und im Artikel VI B neu festgesetzt.

A. LOHNGRUPPEN

einschließlich zusätzlicher Bestimmungen zu der Lohnordnung für das Musikinstrumentenerzeugergewerbe.

Lohnordnung für das
Musikinstrumentenerzeugergewerbe

Lohngruppen

- I. **Spezialfacharbeiter nach dem 3. Jahr nach der Auslehre** sind jene Facharbeiter, deren Kenntnisse und Fähigkeiten merklich über denen der Facharbeiter der Lohngruppe II liegen und die aus diesem Grunde als besonders qualifizierte Arbeiter verwendet werden, mit 3 Jahren Praxis.
- II. **Facharbeiter nach dem 2. Jahr nach der Auslehre** sind Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung, welche 2 Jahre Praxis nachweisen können.
- III. **Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre** Sinngemäß wie II, mit 1 Jahr Praxis.

- IV. **Facharbeiter im 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie II, ohne Nachweis einer Praxis.
- V. **Hilfsarbeiter.**
- VI. **Portiere und Nachtwächter.**

Zusätzliche Bestimmungen zu der Lohnordnung für das Musikinstrumentenerzeugergewerbe

1. Selbständige Maschinenarbeiter (das sind Arbeitnehmer, die nachweisbar ein Jahr an Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigt waren, die Schneidwerkzeuge schleifen und einsetzen, die Maschinen einstellen, instandhalten, kleine Fehler beheben und in angemessener Zeit nach fachlichen Regeln die an den Maschinen vorkommenden Arbeiten selbständig ausführen können) werden je nach Qualifikation in die Lohngruppe I bis III eingestuft. Es wird einvernehmlich festgestellt, dass sich das Wort „können“ in der Definition des selbständigen Maschinenarbeiters nicht nur auf den letzten Halbsatz, sondern auf sämtliche in der Klammer angeführten Merkmale bezieht. Für Maschinenarbeiter findet die Zeitfestsetzung der Lohngruppen II und III keine Anwendung.

Frauen, deren Leistung der der männlichen Facharbeiter entspricht, erhalten den betreffenden Männerlohn.

2. Lehrlinge

- a) **Kleiderpauschale** für Lehrlinge
Soweit in einzelnen Betrieben Lehrlingen eine Kleiderpauschale gewährt worden ist, bleibt diese weiterhin aufrecht.
- b) Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach Vollendung des 20. Lebensjahres beginnen, sowie Lehrlinge,

die das Lehrverhältnis nach der Wehr- oder Zivildienstleistung fortsetzen, erhalten bis zum Ende des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Diese Bestimmung entfällt für Lehrverhältnisse, die nach dem 1. Juli 2013 begründet werden.

3. Praktikanten

a) **Pflichtpraktikanten**

Pflichtpraktikanten sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten müssen.

Bei erstmaliger Beschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden als Pflichtpraktikant gebührt eine Vergütung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr pro Monat.

Bei Vorlage eines Nachweises für ein bereits absolviertes Pflichtpraktikum gebührt bei jeder weiteren Beschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden als Pflichtpraktikant eine Vergütung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr pro Monat.

b) **Ferialarbeitnehmer**

Ferialarbeitnehmer sind Schüler und Studenten, die während einer schulischen Ausbildung oder während eines Studiums, ohne aufgrund einer schulrechtlichen oder studienrechtlichen Vorschrift dazu verpflichtet zu sein, während der Schul- bzw. Semesterferien vorübergehend beschäftigt werden.

Ferialarbeitnehmern gebührt ein Lohn in Höhe von

65% der Lohngruppe IV der jeweils geltenden Lohnordnung.

c) **Unechte Volontäre**

Unechte Volontäre sind Personen, die sich ausschließlich zum Zwecke der Erweiterung und Anwendung von meist theoretisch erworbenen Kenntnissen mit Arbeitsverpflichtung und mit Entgeltanspruch in einem Betrieb betätigen. Kennzeichnend für ein solches Volontariat ist, dass das Ausbildungsverhältnis überwiegend dem Volontär zugutekommt.

Es handelt sich sohin um Personen, die sich aufgrund ihrer schulischen Ausbildung in den Ferien in einem Betrieb betätigen oder nach der abgeschlossenen Ausbildung zwar theoretisch zur Ausübung des jeweiligen Berufes befähigt sind, jedoch ein praktisches Arbeitstraining und somit eine Erweiterung ihres erworbenen Wissens durch eine einschlägige Betätigung in einem Betrieb anstreben.

Sofern diese Umstände bei der Einstellung ausdrücklich festgelegt worden sind, gebühren folgende Vergütungen für eine Beschäftigung:

Wird parallel zur Schulausbildung für Schüler von Schulen für Musikinstrumentenherstellung eine Beschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden für nicht länger als 2 Monate in einem Betrieb

vereinbart, gebührt dafür eine Vergütung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr pro Monat.

Wird nach Abschluss der Schule mit Absolventen von Schulen für Musikinstrumentenherstellung eine Beschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden für nicht länger als ein halbes Jahr in einem Betrieb vereinbart, gebührt dafür eine Vergütung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 3. Lehrjahr pro Monat.

B. LOHNSCHEMA

Kollektivvertragliche Stundenlöhne im Musikinstrumentenerzeugergewerbe

EURO
1.5.2014 –
30.4.2015

Lohngruppen:

I.	10,76
II.	10,28
III.	9,36
IV.	9,05
V.	9,05
VI.	8,47

Kollektivvertragliche Lehrlingsentschädigungssätze pro Monat:

im 1. Lehrjahr	536,04
im 2. Lehrjahr	688,37
im 3. Lehrjahr	833,97
im 4. Lehrjahr	937,97

Artikel VII – Lohnerhöhung mit 1. Mai 2015

Die bis 30.4.2014 geltenden kollektivvertraglichen Stundenlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1. Mai 2015 für eine Laufzeit von 12 Monaten für alle Mitgliedsbetriebe der

Bundesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe,

Berufszweige der Tischler um 0,45%,

Bundesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe,

Berufszweige der Holzgestaltenden Gewerbe um 0,25%

zuzüglich der prozentuellen Veränderung des VPI 2010 im Vergleich zum Vorjahr erhöht, wobei der Berechnung die Veränderung der von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte für die Monate März 2014 bis einschließlich Februar 2015 im **Durchschnitt** zugrunde gelegt werden.

Die sich dadurch ergebenden kollektivvertraglichen Stundenlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden in einer zu diesem Stichtag veröffentlichten Lohnordnung neu festgesetzt.

Artikel VIII – Akkorde, Prämien und Stücklöhne

Die Akkorde, Prämien und Stücklöhne werden per 1. Mai 2014 für eine Laufzeit von 12 Monaten für alle Mitgliedsbetriebe der

Bundesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe, Berufszweige der Tischler um 2,45 %, für die Berufszweige der Holzgestaltenden Gewerbe um 2,25 %,

Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner: (ausgenommen Betriebe, die seit 1.1.2000 Mitglieder der Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner (seit 11.6.2010 Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner) sind und über eine Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Spenglerhandwerks („Karosseriespengler“) oder des Lackiererhandwerks („Karosserielackierer“) verfügen) um 2,2 %,

Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter um 2,2 %,

Bundesinnung der Kunsthandwerke, die den Berufszweigen der Musikinstrumentenerzeuger angehören um 2,1 % erhöht.

Im Zeitraum 1. Mai 2015 bis 30. April 2016 erfolgt für die Berufszweige der Bundesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe eine Erhöhung um jenen Prozentsatz, welcher sich aus Artikel VII für die Erhöhung der kollektivvertraglichen Stundensätze der einzelnen Berufszweige der Bundesinnung ergibt.

Artikel IX – Änderung des Rahmenkollektivvertrages

§ 9a Internatskosten

§ 9a Ziffer 1. wird geändert und lautet neu:

§ 9a Internatskosten

1. Für das Tischlergewerbe gilt bundeseinheitlich:

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling zu bevorschussen, an das Internat zu überweisen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, mindestens ein Viertel seiner Lehrlingsentschädigung verbleibt.

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht ab 1.5.2014 entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling zu bevorschussen, an das Internat zu überweisen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, mindestens ein Drittel seiner Lehrlingsentschädigung verbleibt.

Hat der Lehrling eine Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen und legt er das Jahreszeugnis über die betreffende Schulstufe dem Arbeitgeber unverzüglich vor, so hat der Lehrberechtigte dem Lehrling die im betreffenden Schuljahr angefallenen Internatskosten zur Hälfte zu ersetzen.

Hat der Lehrling eine Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen und legt er das Jahreszeugnis

über die betreffende Schulstufe dem Arbeitgeber unverzüglich vor, so hat der Lehrberechtigte dem Lehrling die im betreffenden Schuljahr ab 1.5.2015 angefallenen Internatskosten zur Gänze zu ersetzen.

§ 11 Stör-(Außerhaus-)Zulagen

§ 11 Stör-(Außerhaus-)Zulagen wird geändert und lautet neu:

§ 11 Stör-(Außerhaus-)Zulagen

1.

- a. Für das Holz- und Kunststoffverarbeitende Gewerbe mit Ausnahme des Bildhauer-, Binder-, Bürsten- und Pinselmacher-, Drechsler- und Spielzeugherstellergewerbe in Niederösterreich und der Mitgliedsbetriebe der Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter Kärnten: Bei Arbeiten außerhalb des ständigen Arbeitsplatzes bis zu 10 km kürzester Wegstrecke vom ständigen Arbeitsplatz – in den Städten Wien, Graz und Linz innerhalb der Stadtgrenze – erhält der Arbeitnehmer eine Stör-(Außerhaus-)Zulage von 10 Prozent; Lehrlinge erhalten eine Störzulage von € 0,50 pro Stunde.
- b. Für das Bildhauer-, Binder-, Bürsten- und Pinselmacher-, Drechsler- und Spielzeugherstellergewerbe in Niederösterreich und die Mitgliedsbetriebe der Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter Kärnten: Bei Arbeiten außerhalb des ständigen Arbeitsplatzes bis zu 10 km kürzester Wegstrecke vom ständigen Arbeitsplatz – in den Städten Wien, Graz und Linz innerhalb der Stadtgrenze – erhält der Arbeitnehmer eine Stör-(Außerhaus-)Zulage von 10 Prozent.

2. Ausgenommen hiervon sind Arbeiten in zum Betrieb gehörigen Arbeitsstätten (Holzplatz, Maschinenhaus u. ä.) innerhalb einer Entfernung von 3 km vom ständigen Arbeitsplatz des Arbeitnehmers, sofern er zur Einnahme des Mittagessens dahin zurückkehren kann.

3. Für Arbeiten außerhalb der 10-km-Zone (in Wien, Graz und Linz außerhalb der Stadtgrenze) erhält der Arbeitnehmer, wenn diese Arbeiten auch nur einen Tag dauern, einen Zuschlag von 33 Prozent auf seinen Stundenlohn nebst Beistellung einer Schlafstelle; Lehrlinge erhalten eine Störzulage von € 1,00 pro Stunde nebst Beistellung einer Schlafstelle.

4. Das gleiche gilt auch innerhalb der 10-km-Zone, wenn der Arbeitnehmer gezwungen ist, außerhalb seines Wohnortes zu übernachten.

5. Geschäftsdienster, Boten, Kraftfahrer und Beifahrer erhalten keine Stör-(Außerhaus-)Zulage; Kraftfahrer und Beifahrer erhalten jedoch eine Stör-(Außerhaus-)Zulage in jenen Fällen, in denen sie Montagearbeiten durchführen.

*Für alle Mitgliedsbetriebe in den Berufszweigen der Tischler in der Bundesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe treten mit **1.5.2014** ergänzend zu den Ziffern 1. bis 5. die Bestimmungen der Ziffer 6. in Kraft.*

Für alle Mitgliedsbetriebe in den Berufszweigen der Tischler in der Bundesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe, die bereits vor dem 1.5.2014 aufgrund einer Betriebsvereinbarung oder einer einzelvertraglichen Vereinbarung mit den Arbeitnehmern ver-

*pflichtet waren, eine Stör-(Außerhaus-)Zulage zu gewähren, treten die Bestimmungen der Ziffer 6. ergänzend zu den Ziffern 1. bis 5. rückwirkend mit **1.1.2014** in Kraft.*

6. Dem Arbeitnehmer gebührt für Außerhausarbeiten eine Stör-(Außerhaus-)Zulage nach Maßgabe der folgenden Bedingungen:

Eine Außerhausarbeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer zur Ausführung eines ihm erteilten Auftrages an eine Arbeitsstelle (ausgenommen hiervon sind Arbeiten in zum Betrieb gehörigen Arbeitsstätten) entsendet wird, um Montagetätigkeiten sowie alle damit verbundenen Nebentätigkeiten durchzuführen.

Die Außerhausarbeit beginnt,

- wenn sie vom ständigen Arbeitsplatz des Arbeitnehmers aus angetreten wird, mit dem Verlassen des ständigen Arbeitsplatzes, bzw.
- wenn sie vom Wohnort (Wohnung) des Arbeitnehmers aus angetreten wird, mit dem reisenotwendigen Verlassen des Wohnortes.

Sie endet mit der Rückkehr zum ständigen Arbeitsplatz bzw. mit der reisenotwendigen Rückkehr in den Wohnort (Wohnung).

Die Höhe der Stör-(Außerhaus-)Zulage bemisst sich nach den Bestimmungen der Z 1. bis 5., wobei als ständiger Arbeitsplatz, je nach den tatsächlichen Verhältnissen im Betrieb, nur der Standort des Betriebes, die Betriebsstätte, das Werksgelände, das Lager, das Büro, der Ort an dem Vorbereitungs- oder Abschlussarbeiten verrichtet oder dienstliche Obliegenheiten angeordnet werden, in

Betracht kommen. Bei Arbeitnehmern, die ihre Außerhausarbeit vom Wohnort aus antreten, tritt an die Stelle des ständigen Arbeitsplatzes der Wohnort (Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt, Familienwohnsitz).

Ob die Außerhausarbeit vom Wohnort (Wohnung) oder vom ständigen Arbeitsplatz aus anzutreten ist, bzw. ob sie mit der Rückkehr zum ständigen Arbeitsplatz oder mit der reisenotwendigen Rückkehr in den Wohnort (Wohnung) zu beenden ist, legt im Einzelfall der Arbeitgeber fest.

§ 19 Verwirkung von Ansprüchen

§ 19 Ziffer 2 wird geändert und lautet neu:

2. a) Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe:

Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, mit Ausnahme des reinen Lohnanspruches im Sinne des § 5 Ziffer 11, müssen bei sonstigem Verfall innerhalb von 6 Monaten*) nach Fälligkeit geltend gemacht werden. Als Fälligkeitstag gilt der Auszahlungstag jener Lohnperiode, in der die den Anspruch begründenden Arbeiten geleistet wurden.

b) Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserie-lackierer und der Wagner: (ausgenommen Betriebe, die seit 1.1.2000 Mitglieder der Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner (seit 11.6.2010 Bundesin-

**) Die Verlängerung der Verfallsfrist von 4 auf 6 Monate gilt für Ansprüche, die nach dem 30.4.2014 fällig werden.*

nung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner) sind und über eine Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Spenglerhandwerks („Karosseriespengler“) oder des Lackiererhandwerks („Karosserielackierer“) verfügen),
Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter,
Bundesinnung der Kunsthandwerke, die den Berufszweigen der Musikinstrumentenerzeuger angehören:
Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis mit Ausnahme des reinen Lohnanspruches im Sinne des § 5 Ziffer 11 müssen bei sonstigem Verfall innerhalb von 4 Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden. Als Fälligkeitstag gilt der Auszahlungstag jener Lohnperiode, in der die den Anspruch begründenden Arbeiten geleistet wurden.

Artikel X – Begünstigungsklausel

Bestehende, für Arbeitnehmer günstigere Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt (§ 23 Ziff. 2 des Rahmenkollektivvertrages).

Den Betrieben wird empfohlen, eine Erhöhung der tatsächlichen Stundenlöhne durchzuführen.

Zur Umsetzung dieser Bestimmung wird eine Schiedskommission eingerichtet.

Diese besteht aus dem jeweiligen Bundesinnungsmeister, dem Vorsitzenden der Gewerkschaft Bau-Holz, den jeweiligen Geschäftsführern sowie je zwei Ersatzmitgliedern.

Für alle Mitgliedsbetriebe in den Berufszweigen der Tischler in der Bundesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe gilt ab 1.5.2014:

Zur Umsetzung dieser Bestimmung wird eine Schiedskommission eingerichtet.

Diese besteht aus dem Bundesinnungsmeister, dem Geschäftsführer und zwei weiteren Mitgliedern der Bundesinnung auf Arbeitgeberseite und dem Vorsitzenden der Gewerkschaft Bau-Holz, dem Geschäftsführer und zwei weiteren Mitgliedern auf Arbeitnehmerseite sowie je vier Ersatzmitgliedern auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite.

Artikel XI – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2014 in Kraft und gilt hinsichtlich des lohnrechtlichen Teiles für die Bundesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe bis zum 30. April 2016 und für alle anderen Bundesinnungen bis 30. April 2015.

Nach dem 31. Jänner 2016 sind für die Bundesinnung der Tischler und Holzgestaltende Gewerbe, nach dem 31. Jänner 2015 für die anderen Bundesinnungen, Verhandlungen wegen der Erneuerung des Vertrages aufzunehmen, sofern die Paritätische Kommission dem zustimmt.

Wien, am 3. März 2014

Bundesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe

VP Komm.Rat Ing. Josef
Breiter
Bundesinnungsmeister

Mag. (FH) Dieter **Jank**
Geschäftsführer

Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner

Erik Paul **Papinski**
Bundesinnungsmeister

Mag. (FH) Dieter **Jank**
Geschäftsführer

Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter

Komm.Rat Hans **Prihoda**
Bundesinnungsmeister

Mag. (FH) Dieter **Jank**
Geschäftsführer

Bundesinnung der Kunsthandwerke

Komm.Rat Hans Joachim
Pinter
Bundesinnungsmeister

Mag. Jakob Michael **Wild**
Geschäftsführer

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR Josef
Muchitsch
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundesgeschäftsführer

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
ZVR 576439352

Bundesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe
Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosseriespengler und der Wagner
Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter
Bundesinnung der Kunsthandwerke
Alle: 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63.

Medieninhaber und Hersteller:
Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien,
Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort: Wien